

Holger Wachsmann

Von: Irl, Bernhard (LfU) <Bernhard.Irl@lfu.bayern.de>
Gesendet: Dienstag, 17. Dezember 2024 09:19
An: Holger Wachsmann
Cc: Wazulek, Julian (LfU); Braun, Peter, Dr. (LfU); Jakisch, Silke (LfU)
Betreff: AW: HVO 100

Sehr geehrter Herr Wachsmann,

aus verschiedensten Gründen können wir Ihnen leider erst jetzt antworten.

1. WGK von HVO

Nach Aussage des Umweltbundesamtes wird es für HVO keine „einheitliche“ Einstufung nach § 11 AwSV geben. Dies sei insbesondere dadurch begründet, dass HVO keine chemisch eindeutige Stoffbezeichnung im Sinne von Anlage 2 Nummer 1.2.1 Buchstabe b AwSV darstelle. Aufgrund der verschiedenen möglichen Zusammensetzungen der HVO-Kraftstoffe sei eine allgemeingültige Einstufung von „HVO“ nicht möglich. Das UBA teilte weiter mit, dass eine Einstufung in WGK 1 oder 2 je nach Zusammensetzung des HVO-Gemisches unter Berücksichtigung der Additive auf der Basis einer Einstufungsdokumentation grundsätzlich denkbar sei.

Nachdem es keine offizielle UBA-Einstufung für HVO bzw. HVO 100 gibt und solange keine Selbsteinstufung nach AwSV erfolgt, haben wir die Behörden darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 4 AwSV bei HVO bzw. HVO 100 von WGK 3 auszugehen ist. Für die Selbsteinstufung des flüssigen Gemischs hat der Betreiber aus unserer Sicht nach § 8 Abs. 3 AwSV das Dokumentationsformblatt 2 auszufüllen und der zuständigen Behörde vorzulegen. Es ist möglich, dass dem Betreiber nicht alle für das Dokumentationsformblatt notwendigen Unterlagen/Informationen vorliegen. In diesem Fall liegt es nahe, dass der Betreiber die für die Einstufung entsprechend des Dokumentationsformblatts 2 benötigten Daten/Informationen vom HVO-Hersteller erfragt. Die schließlich im Dokumentationsformblatt 2 getroffene Feststellung der WGK stellt die Grundlage für die Prüfung durch die zuständige Behörde dar. Liegen die für die Einstufung relevanten Angaben für die Gemische jedoch nicht vor, so ist – wie schon beschrieben – das Gemisch nach § 3 Abs. 4 AwSV in WGK 3 einzustufen.

2. Anzeigepflicht, Eignungsfeststellung

Tankstellen bestehen mindestens aus einer Lager- und Abfüllanlage. Beide Anlagen sind in Bezug auf die Anzeigepflicht nach § 40 Abs. 1 AwSV und der Eignungsfeststellungspflicht nach § 63 Abs.1 WHG getrennt zu betrachten.

Zumindest bei der Abfüllanlage einer bestehenden öffentlichen Tankstelle (Umgang mit Benzin, Diesel, HVO, ggf. AdBlue) ist die WGK für HVO irrelevant: aus der maßgebenden WGK nach § 39 Abs. 10 AwSV (= Benzin mit WGK 3) und dem maßgebenden Volumen nach § 39 Abs. 4 AwSV und TRwS 781 (12 m³) ergibt sich die Gefährdungsstufe D nach § 39 Abs. 1 AwSV. Die Ausnahmen für eine Eignungsfeststellung in § 41 AwSV greifen hier nicht, so dass eine Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG mit den unter § 42 AwSV genannten Antragsunterlagen erforderlich ist.

Bei den Lageranlagen für HVO 100 kann sich je nach der WGK und Volumen lediglich eine Anzeigepflicht nach § 40 Abs. 1 AwSV ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

Bayer. Landesamt für Umwelt
Referat 68 – Gewässerschutz bei industriellen
und gewerblichen Anlagen
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg

Von: Holger Wachsmann <holger.wachsmann@arge-tpo.de>

Gesendet: Dienstag, 5. November 2024 10:03

An: Irl, Bernhard (LfU) <Bernhard.Irl@lfu.bayern.de>; Wazulek, Julian (LfU) <Julian.Wazulek@lfu.bayern.de>

Betreff: HVO 100

Sehr geehrte Herren,

laut Ihren Arbeitsanweisungen an die unteren Wasserbehörden legen Sie fest, dass der paraffinische Kraftstoff HVO 100 in WGK 3 einzustufen ist, mit den entsprechenden Schlussfolgerungen aus der AwSV (Anzeigen, Gutachten, Prüfungen usw.). Jetzt liegt mir ein Sicherheitsdatenblatt für HVO 100 der Firma Kling vor, dass ich beifüge, welches registriert ist und damit als WGK 1 Stoff anerkannt. Wie gehen wir, Sie als Behörde, wir als SV, damit um. In der Konsequenz müsste nur eine Anzeige nach § 40 AwSV erfolgen ohne Eignungsfeststellung und ohne Gutachten, oder sehe ich das falsch und wiederkehrende Prüfungen wären bei oberirdischen Anlagen ebenso nicht erforderlich, oder?

Ich bedanke mich bereits an dieser Stelle für Ihre Bemühungen meine Fragen zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Wachsmann

Ehrenvorsitzender
Mitglied der techn. Leitung

1. ARGE TPO e.V.

amtlich anerkannte Sachverständigenorganisation gemäss § 52 AwSV

Am Seukenbach 1, 90556 Seukendorf

Telefon: 08321 4070 005 - Telefax: 08321 2766 298

Mobil: 0171 2625904

Email: holger.wachsmann@tpo-online.de

Internet: <http://www.tpo-online.de>

 **Wirklich drucken? Sparen Sie pro Seite 250 ml Wasser, 5 g CO₂, 15 g Holz und 50 Wh Energie. Bitte prüfen Sie vor dem Ausdrucken dieser E-Mail, ob dies wirklich nötig ist. Umweltschutz geht uns alle an.**

Der Inhalt dieses E-Mails ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieses E-Mails durch unberechtigte Dritte ist unzulässig. Wir bitten Sie, sich mit dem Absender des E-Mails in Verbindung zu setzen, falls Sie nicht der Adressat dieses E-Mails sind und das Material von Ihrem Computer zu löschen.

This e-mail and any attachments are confidential and intended solely for the addressee. The perusal, publication, copying or dissemination of the contents of this e-mail by unauthorised third parties is prohibited. If you are not the intended recipient of this e-mail, please delete it and immediately notify the sender.